

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Baugesetzbuch für den Bereich des Ortsteils Schildthurn vom 05.11.2015

Die Gemeinde Zeilarn erlässt aufgrund von § 25 Abs.1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der geltenden Fassung, in Verbindung mit Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht:

§ 1 Satzungszweck

Für das Gebiet im Bereich des Ortsteils Schildthurn werden städtebauliche Ordnungsmaßnahmen (Dorferneuerungsverfahren) in Betracht gezogen.
Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Zeilarn für die Flächen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet des Ortsteils Schildthurn.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern bzw. Teilflächen von Flurnummern der Gemarkungen Schildthurn.

Gemarkung Schildthurn:

2, 3/2, 6, 8/1, 8/3, 8/6, 11, 11/3, 12, 14, 31/2, 42/2, 42/3, 53/5, 53/2, 54, 58/2, 58/3, 62/2, 63, 63/2, 68, 69, 72, 72/1, 72/2, 995, 995/1, 996, 997, 997/1, 997/5,

Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 13.08.2015

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 05.11.2015. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten:

Dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung an den 4 Amtstafeln der Gemeinde Zeilarn in Kraft.

Zeilarn, den 19.11.2015


Werner Lechl
1. Bürgermeister

